

45. Dürfen von da an, wo die Zinsen den Betrag des Kapitals erreicht haben, auch keine Prozeßzinsen gefordert werden?

I. Civilsenat. Ur. n. 17. Februar 1883 i. S. R. P. (Rl.) v. G. P.
(Wekl.) Rep. I. 517/82.

I. Landgericht Kostoc.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

... „Der Berufungsrichter beschränkt die vom Beklagten zu zahlenden Zinsen auf die vom 1. Januar 1862 bis zum 31. Dezember 1881 aufgelaufenen Zinsen, weil an letzterem Tage dieselben die Höhe des Kapitals erreicht hätten, das die Zinsforderung auf das alterum tantum des Kapitals einschränkende Verbot aber durch die Reichsgefetzgebung im allgemeinen nicht aufgehoben sei und die Bestimmung des Art. 293 S. G. B. im vorliegenden Falle darum nicht zur Anwendung komme, weil das Darlehn zum Betriebe des Handelsgewerbes des Schuldners nicht in Beziehung gestanden habe.

Das Urteil ist soweit mit Recht vom Revisionskläger angegriffen worden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aus der ratio, welche der Bestimmung über die Unzulässigkeit der Forderung der den Betrag des Kapitals übersteigenden rückständigen Zinsen zu Grunde liegt, eine Beschränkung der Bestimmung selbst auf den Fall der Nachlässigkeit des Gläubigers in Eintreibung der Zinsen rechtfertigen läßt, ob mithin schon aus diesem Grunde während des Prozesses, in welchem der Zinsanspruch verfolgt wird, die Zinsen auch dann fortlaufen, wenn dieselben schon vor Anstellung des Prozesses die Höhe des Kapitals erreicht haben oder dieselben während des Laufes des Prozesses erreichen.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 7 Nr. 52 S. 162 und die dortigen Citate.

Jedenfalls fehlt es an einem Grunde dafür, die betreffende Vorschrift auf die Prozeßzinsen im eigentlichen Sinne auszudehnen. Der Lauf dieser Zinsen beginnt selbständig mit der Klagerhebung, gleichviel ob von der eingeklagten Forderung vorher Zinsen liefen oder nicht, sowie ob die Zinsen mit der Hauptforderung zugleich eingeklagt werden oder nicht. Der Anspruch auf Prozeßzinsen wird daher auch

dadurch nicht berührt, daß aus irgend einem Grunde der Lauf der sonstigen Zinsen sistiert wird. Haben also die Zinsen vor der Klagerhebung das *alterum tantum* erreicht, so können zwar von da an bis zur Klagerhebung keine Zinsen gefordert werden, mit der Klagerhebung aber beginnt der Lauf der Prozeßzinsen.

Vgl. Urteil des Oberappellationsgerichtes Jena in Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 188.

Haben die Zinsen bei der Klagerhebung das *alterum tantum* noch nicht erreicht, so schließt sich der Lauf der Prozeßzinsen unmittelbar an den der Konventionalzinsen an, und es ist gleichgültig, ob im Laufe des Prozesses durch die Summe der Konventional- und Prozeßzinsen das *alterum tantum* überschritten wird.

Vgl. v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik Bd. 3 §. 215; Urteil des Oberappellationsgerichtes Lübeck (und die daselbst citierten Schriftsteller) bei Pierulff Bd. 1 1865 S. 1092, Bd. 3 1867 S. 103 (im Gegensatz zu früheren Entscheidungen dieses Gerichtshofes, Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 238).

Im vorliegenden Falle hatten bei der Klagerhebung die Zinsen noch nicht den Betrag des Kapitals erreicht. Es konnte daher, auch wenn gemeines Recht anzuwenden war, nicht auf eine Beschränkung des Zinsenlaufes erkannt werden.

Ob aber für das Rechtsverhältnis, als dessen Erfüllungsort vom Berufungsrichter Petersburg festgestellt ist, in der Frage nach der Beschränkung der Konventionalzinsen das gemeine Recht oder das in Petersburg geltende Recht Anwendung zu finden haben, eventuell ob das russische Recht eine der gemeinrechtlichen entsprechende Bestimmung über die Zinsbeschränkung kenne, bezw. ob die Anwendung des gemeinen Rechtes darum ausgeschlossen sei, weil das fragliche Geschäft auf seiten des Gläubigers ein Handelsgeschäft sei, war nach Lage der Sache darum nicht zu erörtern, weil für die Prozeßzinsen das einheimische Recht maßgebend ist.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen, und ist nur noch zu bemerken, daß der Berufungsrichter auch darin gefehlt, daß die Anwendbarkeit des Art. 293 H.G.B. nur dadurch bedingt sei, daß das Geschäft auf seiten des Schuldners Handelsgeschäft sei. Auch wenn dasselbe auf seiten des Gläubigers Handelsgeschäft ist, kommt nach Art. 277 a. a. O. die Bestimmung des Art. 293 zur Anwendung. Der Berufungs-

richter hätte daher die Frage erörtern müssen, ob das fragliche Darlehn auf seiten des Klägers ein Handelsgeschäft war. Desgleichen würde vom Standpunkte des Berufungsrichters die Frage, welches Recht zur Anwendung komme, haben erörtert werden müssen." . . .